

Stimmung mit der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 (GBl. II 1973 Nr. 6 S. 29) diplomatische Privilegien und *Immunität* gewährt (vgl. § 56 GVG).<sup>38</sup> Den Diplomaten steht absolute Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit der DDR zu.

**In der Regel wird für das Verwaltungs- und technische Personal sowie für das dienstliche Hauptpersonal Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit nur für Handlungen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit eingeräumt (bevorrechtete Personen mit teilweiser Immunität). Die Gewährung von Immunität schließt die Strafverfolgung von Personen, die an der Straftat als Teilnehmer mitgewirkt haben, nicht aus, wenn diese nicht zu den bevorrechteten Personen gehören. Auch kann eine bevorrechtete Person für die in der DDR begangene Straftat nach dem Ermessen ihres Heimatstaates von den dortigen Organen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.**

Besonderheiten sind hinsichtlich der Verfolgung von Straftaten, die von Angehörigen der sowjetischen Streitkräfte auf dem Territorium der DDR begangen werden, zu beachten. Sie sind in völkerrechtlichen Verträgen zwischen der DDR und der UdSSR unter Beachtung der Souveränität der DDR und der besonderen militärischen Interessen der UdSSR geregelt worden.<sup>39</sup> Grundsätzlich gilt bei Straftaten von *sowjetischen Militärangehörigen* oder von ihren Familienangehörigen auf dem Territorium der DDR entsprechend dem Territorialitätsprinzip die Strafhoheit der DDR. Davon abweichend wurde vertraglich vereinbart, daß die Strafhoheit der UdSSR gilt, wenn a) Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, oder deren Familienangehörige strafbare Handlungen gegen die UdSSR, gegen Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, oder deren Familienangehörige begehen oder b) Personen, die den sowjetischen Streitkräften angehören, strafbare Handlungen bei der Ausübung dienstlicher Obliegenheiten begehen. Soweit die Strafhoheit der DDR begründet ist, ist die Übergabe der Strafsache an die zuständigen sowjetischen Justizorgane vereinbart worden.

Die Strafverfolgung von Ausländern, die im Hoheitsgebiet der DDR Straftaten begangen haben, erfolgt auf der Grundlage der Strafgesetze der DDR und in Übereinstimmung mit den entsprechenden *Rechtsverkehrsverträgen*. Bei Bürgern sozialistischer Länder werden entsprechend den getroffenen Vereinbarungen an die betreffenden Heimatstaaten Ersuchen um Über-

nahme der Strafverfolgung gerichtet, es sei denn, die bereits im Abschnitt 3.3.2. genannten Gründe lassen die Strafverfolgung durch die zuständigen Organe der DDR ratsamer erscheinen.

Bürger von Staaten, mit denen die DDR die Übernahme der Strafverfolgung nicht vereinbart hat oder mit denen Rechtsverkehrsbeziehungen nicht vereinbart sind, werden nach den Strafgesetzen der DDR in der Regel unmittelbar zur Verantwortung gezogen. Gegen sie können alle im Strafgesetz vorgesehenen Strafen ausgesprochen werden, soweit diese ihrem Wesen und Zweck nach nicht ausschließlich auf Bürger der DDR anwendbar sind (zum Beispiel bestimmte Zusatzstrafen). Ausschließlich gegenüber Ausländern kann auf *Ausweisung* erkannt werden (vgl. § 59 StGB). Ausnahmsweise kann nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit auch einem Staat, mit dem keine entsprechende vertragliche Vereinbarung besteht, eine Strafsache gegen einen Ausländer, der Bürger dieses Staates ist, zur Übernahme angeboten werden.

Von dem hier erörterten ist der Fall zu unterscheiden, daß sich in der DDR ein Ausländer aufhält, der in seinem Heimatstaat oder -gebiet oder in einem anderen Staat Straftaten begangen hat. Die DDR kann in einem solchen Fall einer Auslieferung zustimmen, wenn der Tatortstaat darum ersucht und die Straftat den Charakter von Auslieferungsstraftaten hat. Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Auslieferung besteht indes nicht. Wird ihr nicht zugestimmt, kann die DDR mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwalts der DDR selbst die Strafverfolgung durchführen (Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege).

Die in § 80 Absatz 3 StGB genannten *Auslandsstraftaten von Ausländern* können in der DDR nur mit Zustimmung oder auf Veranlas-

38 Vgl. im einzelnen Völkerrecht. Dokumente, Teil I, Berlin 1973, S. 434 ff.

39 Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über Fragen, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen (Stationierungsabkommen) vom 12. 3. 1957, GBl. I 1957 Nr. 28 S. 238; Abkommen zwischen der Regierung der DDR und der Regierung der UdSSR über gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten, die mit der zeitweiligen Stationierung sowjetischer Streitkräfte auf dem Territorium der DDR zusammenhängen vom 2. 8. 1957, GBl. I 1957 Nr. 64 S. 534.